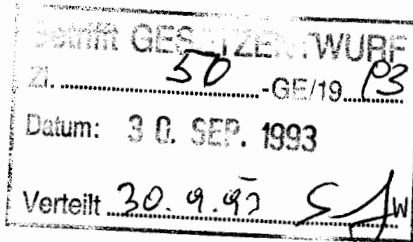


**HON. PROF. DR. EDWIN LOEBENSTEIN**  
PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES i.R.

Präsidium des  
Nationalrates  
Parlament  
Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1010 Wien



*Dr. Arzberger*

Entsprechend dem Ersuchen des Bundeskanzleramtes vom 5. Juli 1993 übermittelte ich hiermit in meiner Eigenschaft als ständiger Experte der Grundrechtskommission Abdrücke meiner Äußerung vom heutigen Tag zu dem Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes über das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches.

*Ihre Welle*

Anlage

*Dr. h.c.*  
**HON. PROF. DR. EDWIN LOEBENSTEIN**  
PRÄSIDENT DES VERWALTUNGSGERICHTSHOFES i.R.

Bundeskanzleramt  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

Wien, 24. 9. 1993

Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes  
über das Recht auf Achtung des privaten  
Lebensbereiches

Entsprechend der dortigen Aufforderung vom 5.7.d.J. GZ 600.635/14-V/1/93 nehme ich in meiner Eigenschaft als ständiger Experte der Grundrechtskommission zu dem neben bezeichneten Entwurf wie folgt Stellung:

1. Der Entwurf stellt sich als teilweise nationale Regelung der in Art. 8 der europäischen Menschenrechtskonvention verankerten Rechte auf Schutz des Privatlebens und des Familienlebens dar. Entsprechende Normen enthalten die UN-Weltakte über bürgerliche Rechte. Alle diese internationalen Regelungen erfassen untrennbar verbunden mit dem Recht auf Familienleben, das Recht auf Wohnung und Briefverkehr.

Wenn schon der Weg einer Teilcodifikation im nationalen österreichischen Bereich für die Verankerung der Grund- und Freiheitsrechte beschritten wird - dies ist weder vom theoretischen noch vom ökonomischen Standpunkt zu begrüßen - so sollte doch die Aufsplinterung auf Teilcodifikationen nicht soweit gehen, daß in einer und derselben internationalen Bestimmung verankerte Menschenrechte im nationalen Bereich auseinander gerissen werden.

2. Abgesehen von dieser grundsätzlichen Bemerkung ist zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs zu bemerken:

a) Zu Art. 2 (Abs 1)

Der Gesetzesvorbehalt zugunsten von Eingriffen in das Recht auf Achtung des privaten Lebensbereiches aus dem Titel des Umweltschutzes findet im Gesetzesvorbehalt des Art. 8 (Abs 2) der europäischen Menschenrechtskonvention keine Deckung und dürfte auch unter keinem der dort genannten Gesetzesvorbehalte einzureihen sein.



- 2 -

b) Zu Art. 3 (Abs 3)

Der Kausalzusammenhang zwischen der Durchsuchung einer Person, gegen die ein Vorführungs- oder Haftbefehl erlassen ist oder der Verdacht einer gerichtlichen strafbaren Handlung besteht, mit dem Erfordernis "sofern der Verdacht in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Tat oder dadurch entsteht, daß die Person einen bestimmten Gegenstand inne hat" wird wohl wegen der unbestimmten Rechtsbegriffe "enger zeitlicher Zusammenhang mit der Tat" nicht leicht zu erbringen sein. Diese Unbestimmtheit bedeutet eine Gefahr für die Sicherung des in dem Entwurf geregelten Grundrechtes.

c) Art. 4

Diese Bestimmung dürfte entbehrlich sein, da entsprechend dem allgemein anerkannten Völkerrechtsgrundsatz "pacta sunt servanda" internationale Vereinbarungen durch nationales Recht nicht verändert werden dürfen, es sei denn, solches ist durch eine internationale Norm zugelassen.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates gleichzeitig zur Verfügung gestellt.

*Hilmi* *Ulfy*

